

# Satzung

## des

### LAV Elstertal Bad Köstritz e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen LAV Elstertal Bad Köstritz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Köstritz und ist im Vereinsregister Gera unter der Nummer VR 947 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Sport und Spiel im Freizeit- und Wettkampfbereich,
  - sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters im Nachwuchs- und Breitensport,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern mit dem Schwerpunkt Leichtathletik,
  - Förderung der Sportart Leichtathletik.
  - Der Verein ist offen für weitere Sportarten.

#### § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Im Übrigen haben Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Aufwendungen müssen nach Abstimmung mit dem Vorstand im haushaltsrechtlichen Rahmen des Vereins liegen.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.  
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen während der Vereinstrainingszeiten zu nutzen unter Beachtung der Stadion- bzw. Hallenordnung und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Mitteilungen von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulbildung, Änderung Bankverbindung etc.)
  - c) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer b) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.12. des Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund des Ausschlusses auch ein unfaires bzw. unsportliches Verhalten gegenüber anderen gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beitragshöhe ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins sein.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu im Anmeldeformular.
5. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
6. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC, und IBAN), den Wechsel des Kreditinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

10. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
11. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
12. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind
  - der Vorstand gemäß § 26 BGB und
  - die Mitgliederversammlung
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Absatz 1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 des BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen zusammen. Ihm gehören max. 5 Mitglieder an.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, sodass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1. die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

#### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Die Zuständigkeiten können einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen werden.
3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

#### **§ 12 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Blockwahl gewählt.

#### **§ 13 Vorstandssitzung**

1. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern einberufen.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Haushaltplanes
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
  - Wahl der Revisionskommission
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
  4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden 3 Monate vorher per E-Mail angekündigt. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
  5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
  6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder einfachen Brief (entsprechend Absatz 4) bekannt gegeben.
  7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben der Gründe, verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Monate.
  8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
  10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 15 Protokollierung**

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 16 Revisionskommission**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer (keine Vorstandsmitglieder; Amtsdauer beträgt 4 Jahre) überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins.

2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Finanzordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Wahlordnung
  - d) Ehrenordnung

## **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personengebundene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sofern Art. 37 DSGVO und §38 BDSG greifen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

2. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Köstritz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsträgerschaft die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit der drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.06.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins vom 14.06.2019 tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Bad Köstritz, den 11.06.2022



Helke Schlundt

Vorsitzende des Vereins